

Gesellschaftsvertrag
der FEK-MED Krankenhaus-Service-Gesellschaft mbH

Stand: 10. August 2021

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma FEK-MED Krankenhaus-Service-Gesellschaft mbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Neumünster.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck des Unternehmens ist die Erbringung von Sekundär- bzw. Unterstützungsleistungen im Rahmen der Versorgung der Bevölkerung in Krankenhäusern innerhalb des Gemeindegebietes.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist die Übernahme von Dienstleistungen für die FEK-Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH, wie zum Beispiel Gesundheitsdienstleistungen, Reinigungsarbeiten, Speiserversorgung, Spülküche, Wäscherei, zentrale Bettenaufbereitung, Hol- und Bringedienst für Patienten und Material, Sterilisationsdienst, Technik sowie Dienstleistungen, die sich im Zusammenhang mit oder in Ergänzung zu den vorgenannten Arbeiten ergeben und verwandte Geschäfte. Es können Dienstleistungen der genannten Art für Dritte erbracht werden.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmenszwecks dienlich sein können.
- (4) Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Die Gesellschaft ist zur Gründung oder zur Übernahme von gleichartigen und ähnlichen Gesellschaften oder zur Beteiligung an solchen berechtigt.

§ 3

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.
- (2) Das Stammkapital wird vollständig von der Gesellschafterin FEK-Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH erbracht.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung und
2. die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen.

Die gesetzliche Vertretung der Stadt Neumünster hat - unabhängig davon, ob die Stadt Neumünster durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird - das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil und gibt alle erforderlichen Auskünfte, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr.

Ferner kann jeder Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Geschäftsführung unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Die Leitung der Gesellschafterversammlung übernimmt die Geschäftsführung.

- (2) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter in Textform (§ 126 b BGB) zu laden. Formgerecht ist auch eine personenbezogene Benachrichtigung über die Bereitstellung der Unterlagen auf einer dauerhaft zugänglichen digitalen Plattform.

Sofern die Sitzung nicht unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Sieht die Tagesordnung eine Befassung nach § 12 vor, hat die Ladung mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.

In begründeten Fällen kann auf Form und Frist verzichtet werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.

- (3) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Leiter/in der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.

In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Versammlung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen aufzunehmen.

Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.

- (4) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

- (5) Fernmündliche oder andere vergleichbare Formen (z.B. Videokonferenzen) der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung sind zulässig, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und ein Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, der oder die insgesamt die Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals hält oder halten.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt

1. mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen über
 - a) eine Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - c) die unmittelbare oder mittelbare Gründung, Übernahme von oder die Beteiligung an Unternehmen sowie über die Erhöhung oder die Veräußerung von Anteilen an diesen,
 - d) die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,
 - e) eine Umwandlung oder Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes,
 - f) die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Ernennung und die Abberufung von Liquidatoren, ferner
2. mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind, insbesondere über
 - a) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - b) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern/innen sowie über die Entlastung derselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen
 - c) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,

- d) die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- e) die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung sowie über Weisungen an dieselbe,
- f) die Bestellung von Prokuristen/innen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
- g) die Wahl der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, die Entscheidung über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers,
- h) die Führung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- i) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsanweisung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
- j) die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften,
- k) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses und die Billigung des Konzernabschlusses, sofern die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist,
- l) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,
- m) Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere
 - die Aufnahme von Darlehen sowie die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften oder Garantien durch die Gesellschaft,
 - den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - den Verzicht auf Forderungen oder die Vornahme von Schenkungen.
- n) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführer/innen zu führen hat.

- (3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich für sämtliche von ihm gehaltene Geschäftsanteile abgeben.

§ 8

Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung).

Die Geschäftsführung wird bei der erstmaligen Bestellung auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren zulässig; sie kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit erfolgen.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die laufende Aufgabenerledigung.

Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsanweisung sowie der Gesellschafterbeschlüsse, ferner ist die Stadt Neumünster berechtigt, der Geschäftsführung aufgrund von § 104 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 1 GO Weisungen zu erteilen.

Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 12 auf.

- (3) Die Geschäftsführung berichtet den Gesellschaftern schriftlich oder in Textform jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Erfüllung des Wirtschaftsplans.

Hierbei sind die Istwerte zum jeweiligen Quartalsende und die Prognose des Jahresergebnisses anzugeben sowie entsprechende Angaben zu Investitionsvolumina und Kreditaufnahmen.

Im Übrigen gilt für das Berichtswesen die Maßgabe der Stadt Neumünster, in Zielsetzung und Umfang begrenzt auf die Vorgaben der Regelung in § 45 c GO.

Erhebliche Abweichungen sind den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter und dem/der gesetzlichen Vertreter/in der Stadt Neumünster auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

- (5) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 13 auf.

Sie erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag der Gesellschafterversammlung zur Beauftragung einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde (§ 7 Abs. 2 Ziffer 2 g)).

§ 10

Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gesellschaft bestellt eine eigene Gleichstellungsbeauftragte auf der Grundlage der Anzahl ihrer Beschäftigten:
1. Gesellschaften mit bis zu 50 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit 5 bis 10 Stunden Freistellung im Monat.
 2. Gesellschaften mit bis zu 100 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit 11 bis 20 Stunden Freistellung im Monat.
 3. Gesellschaften mit bis zu 300 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit 21 bis 30 Stunden Freistellung im Monat.
 4. Gesellschaften mit bis zu 600 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit 31 bis 60 Stunden Freistellung im Monat.
 5. Gesellschaften mit bis zu 1.000 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit mind. 20 Stunden Freistellung in der Woche.
 6. Gesellschaften mit bis zu 2.000 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit mind. 30 Stunden Freistellung in der Woche.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) finden, soweit diese für die Gemeinden gelten und dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, für die Gesellschaft analoge Anwendung.
- (3) Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wird betriebsintern ausgeschrieben.
- (4) Auf Vorschlag der Geschäftsführung bestellt die Gesellschafterversammlung die Gleichstellungsbeauftragte.
- (5) Durch Beschluss des Aufsichtsrates der FEK-Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH kann alternativ eine Konzerngleichstellungsbeauftragte bestellt werden.

§ 11

Informations-, Teilnahme- und Einsichtsrechte der Stadt Neumünster, Beteiligungsmanagement

- (1) Die Stadt Neumünster, vertreten durch ihre/n gesetzliche/n Vertreter/in, darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen und Unterlagen einsehen (§ 109 a Abs. 2 GO).
- (2) Um die Rechte nach Abs. 1 wahrnehmen zu können, erhält die Stadt Neumünster, vertreten durch ihre/n gesetzliche/n Vertreter/in, unter Beachtung der geltenden Fristen
 1. die vollständigen Unterlagen zu Sitzungen der Gesellschafterversammlung sowie Abschriften der Sitzungsniederschriften entsprechend § 6 Abs. 2 und 3 sowie
 2. eine Abschrift der Berichterstattung der Geschäftsführung entsprechend § 9 Abs. 3.
- (3) Die Stadt Neumünster kann ihre Rechte gemäß Abs. 1 und Abs. 2 durch die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Beschäftigten (Beteiligungsmanagement) ausüben.

§ 12

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen.

In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen.

Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass vor Beginn des Wirtschaftsjahres eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung erfolgen kann.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, nach dessen Vorschriften zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 GO zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neumünster und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.

§ 14**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsabschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.